



# AMTSBLATT

## DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 K. Nr. 20. Olkusz, am 16. Oktober 1916.




### 370.

### Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, V. Bl. Nr. 70

#### betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfgegenständen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

**Bedarfsgegenstände.**

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

**Anzeigepflicht.**

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, dass jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muss. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

### § 3.

### Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

### § 4.

### Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

### § 5.

### Enteignung.

Um die Versorgung der Beveölkerung mit Bedarfsgegenständen, zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

### § 6.

### Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

### § 7.

### Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

### § 8.

### Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemässe Übergabe enteignete Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt— an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Strafkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

### § 9.

### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*Erzherzog Friedrich*, FM., m. p.

## 371.

### Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, V. Bl. Nr. 71

**betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationrgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl., sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 3 *a*.

**Anzeigepflicht.**

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder 2 verboten ist, muss dem Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunftortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 *b*.

**Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.**

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkupationsgebietes mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubnis des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel II.

§ 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl., hat zu lauten:

Bei den im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen sowie bei Übertretungen einer auf Grund des § 3 *b* verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*Erzherzog Friedrich*, FM., m. p.

## 372.

### Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916, V. Bl. Nr. 75.

**Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift).**

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V.-Bl. wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

**Ausnahmen vom Monopole.**

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten), ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Brannwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhältigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhältigkeit 75% des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

**Beschränkung des Absatzes.**

Die nach § 4 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.

**Übernahms- und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltuug. Verschleisspreise.**

Der Erzeuger hat der k. u. k. Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um

7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8.2 Kopeken per einen Eimergrad Alkohol, loco der von der k. u. k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen, abzugeben. Die Menge und Gradhältigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstelle amtlich ermittelt.

Der Raffinierungslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffinierungslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen (Melasse, Rübe) erzeugte Spiritus, sowie Presshefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffinierungslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preies, der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, dass er um eine Provision von nicht mehr als 5% hinter dem Verschleisspreise zurückbleibt. Der Preis muss in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangsstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleisspreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleisspreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.).

§ 4.

## Übernahms-, Übergabs- und Verschleissbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12.299 liter), in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von $^1/_{10}$, $^1/_{20}$ oder $^1/_4$ Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefässen.

Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefässen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularien ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefässen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefässen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschanke müssen die Preise für je $^1/_8$ Liter oder für ein kleineres Gefäss, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

## Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muss von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, dass er zur Ausübung des Monopolrechtes des k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. von Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlussabsatz),

2. von solchem Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4, Absatz 2).

§ 6.

## Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefässe, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hierfür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

## Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefässen, in denen

sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen (§ 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefässen, die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefässen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen.

§ 8.

### Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodann den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der Bedingung beteilt, dass die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden mit einem Lieferungskontingente nur beteilt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Massgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitsgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militär-General-Gouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

### Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hiebei wird auch die Art der Denaturierung, sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

§ 10.

### Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nicht statt.

§ 11.

### Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dortselbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifizierten Spiritus unter Zuschlag von 2% für die Raffinations- und Lagerverluste, daher mit 30.6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engros lagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

§ 12.

### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1916 in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
*Karl Kuk* m. p., Feldzeugmeister.

## 373.

### Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916, V. Bl. Nr. 76.

**Heranziehung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.**

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916, Nr.

75 V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der »Verband der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin« hat innerhalb des Gebietes des k. u. k. Militär-General-Gouvernements Lublin von den Branntweinbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militär-Generalgouvernement gemäss § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien als Kontingent festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militär-Generalgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbande und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militär-Generalgouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militär-Generalgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brenenereien, oder der Verband der Brennereiunternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k. Militärverwaltung gegen Vergütung von 7 Kop. für Rohspiritus loco Bahnstation und 8.2 Kop. für rektifizierten Spiritus loco Raffinerie per Eimergrad Alkohol, prompt zu übergeben.

In diesem Falle wird die Menge und Gradhältigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteilung mit den Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, dass andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

Artikel II.

Der Verband hat für den gemäss Artikel I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhältigkeit der einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den Raffinierungslohn von 1 Kop. pro Eimergrad des abgelieferten rektifizierten Spiritus in gegenseitig vereinbartem Zeitpunkte zu bezahlen.

Artikel III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies in § 4, Absatz 2, der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an den Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Absatz 4, derselben Vorschrift vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemessen und den Organen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100% des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96% auf rektifizierten Spiritus erster Gattung gezählt; 4% entfallen auf sämtliche Schwendungen (Raffinations-, Lager-, Transport- und Umfüllungsverluste) und auf Rektifikationsrückstände (Fuselöl, Äther etc.).

Die Gesamtabrechnung der Schwendungen und Rekfikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode (§ 8 der Durchführungsvorschrift) und zwar in den ersten Tagen des Monates September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmass überschreitenden Abgang den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer etc.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntweines muss folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenig-

stens 95% Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärnt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Artikel IV.

Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von den Raffinerien in die vom Verbande errichteten Magazine (Engroslager) transportieren zu lassen und wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungsstellen in Gefässe umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einen dem laufenden Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzeugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleisspreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesellenen Etiketten zu lauten:

a) bei 50-grädigem Branntweine:

| | |
|---|---|
| auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt | 23 R. 50 Kop. |
| auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt | — R. 59 Kop. |
| auf Flaschen von 1/20 Eimer Inhalt | 1 R. 18 Kop. |
| auf Flaschen von 1/4 Eimer Inhalt | 5 R. 88 Kop. |

b) bei 95-grädigem Branntweine:

| | |
|---|---|
| auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt | 44 R. 65 Kop. |
| auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt | 1 R. 12 Kop. |
| auf Flaschen von 1/20 Eimer Inhalt | 2 R. 24 Kop. |
| auf Flaschen von 1/4 Eimer Inhalt | 11 R. 17 Kop. |

Der Wert des Gefässes ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muss neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiriritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäss § 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabstelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugehen.

Artikel V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungsstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol an die Kasse eines k. u. k. Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die k. u. k. Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleisspreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes, als Ersatz für den entrichteten Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

Artikel VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung in demselben Umfange in Golmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt.

Artikel VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder die im § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeeobekommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

Artikel VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, dass tatsächlich die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 und die Durchführungsvorschrift des k. u. k. Militär-Generalgouverneurs vom 26. September 1916 strengstens beobachtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschafften Spiritus- oder Branntweinmengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

Artikel IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kaution im Betrage von 50000 Kronen zu leisten und spätestens am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung in Barem oder in pupilarsicheren Obligationen beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement zu erlegen.

# Beilage A.




(Stampiglie)

K. u. k.

**Spiritus-
Magazin**

**Nr.**

---

in ..........




Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbande oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen in der Höhe von 10—1000 Rubeln vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kaution.

Für jeden, diese Kaution übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verordnnug seitens des Verbandes oder seiner Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigem Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kaution wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbande gleich rückgestellt.

Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft, soferne der Verband an diesem Tage die zur Durchführung des Monopoles notwendigen Einrichtungen getroffen hat.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines wird dem Verbande für jeden Verzugstag eine Strafe von 100 Rubeln auferlegt, soweit der Verband nicht nachweist, dass die Nichteinhaltung dieses Termines ohne sein Verschulden entstanden ist.

Artikel XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die k. u. k. Militärverwaltung gegen nachstehende Vergütung pro Eimergrad Alkohol zu übergeben:

a) für Rohspiritus in der Raffinerie .. . . 7 Kop.
b) für raffinierten Spiritus in der Raffinerie . 8.2 Kop.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen (Umfüllungsstellen) befindlichen Spiritus oder Branntweines an die konzessionierten Verschleisser wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritus- und Branntweinvorräte keine Anwendung.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
*Karl Kuk* m. p., Feldzeugmeister.

## 374.

## Bestimmungen

**über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlass der Durchführung des Spiritus und Branntweinmonopoles. (§ 11 der Durchführungsvorschrift vom 26. Sept. 1916).**

Art. I.

**Gegenstand der Nachsteuer.**

Die im Okkupationsgebiete am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern, Niederlangen) und bei den Händlern (einschliesslich Schänkern) vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und zur Veräusserung bestimmt sind, unterliegen der Nachsteuer von 4 Kop. per Eimergrad Alkohol.

Art. II.

**Befreiung von der Nachsteuer.**

Sämtliche, a) aus der österr.-ungar. Monarchie eingeführte und vom Monopole ausgenommene (§ 1 der Durchführungsvorschrift), ferner b) durch die Militärverwaltung erworbene, ebenso c) im Besitze der privaten Haushaltungen befindliche und nicht zum Verschleisse bestimmte, ferner d) in den Magazinen und bei den Händlern befindliche Spiritus- und Branntweinerzeugnisse in Mengen unter einem Eimer absoluten Alkohols sind von der Nachsteuer befreit.

Art. III.

**Anmeldung.**

Personen, welche nach Artikel I nachsteuerpflichtige Vorräte an Spiritus- oder Branntweinerzeugnissen besitzen, sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 bis längstens 6. Oktober 1916 dem zuständigen Finanzwach-Postenkommando schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat die eingestellten Daten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und auf allen drei Parien den Tag der Überreichung zu bestätigen. Radierte, korrigierte oder unvollständige Anmeldungen sind zurückzuweisen. Ein Pare der Anmeldung ist der Partei zurückzustellen.

Art. IV.

**Feststellung der Menge und Gradhältigkeit.**

Die Menge der vorrätigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird nach dem faktischen Rauminhalte der einzelnen Gefässe und bei unvollständig gefüllten Gefässen mittels kubischer Berechnung festgestellt.

Kommen Behältnisse von gleicher Grösse vor, so ist der Inhalt je eines Behältnisses jeder Grössentype zu ermitteln; die Mengenfeststellung erfolgt dann rechnungsmässig durch Multiplikation des Inhaltes mit der Anzahl der Behältnisse.

Die Gradhältigkeit der anmeldungspflichtigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird mit nachstehenden Durchschnittsziffern berechnet:

1. bei Spiritus mit 90 Grad,
2. bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,
3. bei Rum, Cognac, Sliwowitz, Franzbranntwein mit 60 Grad,
4. bei gewöhnlichem Trinkbranntwein und den sonstigen zubereiteten, jedoch nicht versüssten Branntweingattungen mit 50 Grad,
5. bei Likör, Rosoglio und allen versüssten Branntweingattungen mit 35 Grad Alkohol.

Art. V.

**Beamtshandlung der Anmeldung.**

Auf Grund der Anmeldung hat die amtliche Erhebung der Menge und der Gradhältigkeit der Spiritus- und Branntweinvorräte im Sinne des Artikels IV. zu erfolgen.

Die ab 1. Oktober 1916 abgesetzten Spiritus- und Branntweinmengen sind dem amtlich erhobenen Vor-

rate zuzurechnen, hingegen die von der Monopolsverwaltung bezogenen von demselben in Abzug zu bringen. Der amtlich konstatierte Befund, sowie die hiebei ermittelte Nachsteuer sind in die drei Parien der Anmeldung gleichlautend einzusetzen.

Die Partei ist verpflichtet, die bemessene Nachsteuer binnen 8 Tagen bei der Kassa des zuständigen Kreiskommandos zu entrichten und hat das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare der Anmeldung dem zuständigen Finanzwachpostenkommando vorzuweisen und dasselbe bis Ende November 1916 aufzubewahren.

Das Finanzwachpostenkommando hat die beiden zurückbehaltenen Parien der Anmeldungen mit den Einzahlungsdaten zu versehen und hievon je ein Pare mit einem Namensverzeichnisse dem zuständigen Kreiskommando bis spätestens 24. Oktober 1916 vorzulegen, hingegen das verbleibende dritte Pare der Anmeldungen für Kontrollzwecke und zur Überwachung der Einzahlung allfälliger Rückstände in Aufbewahrung zu nehmen.

Art. VI.

**Transporte.**

Spiritus- und Branntweinerzeugnisse, welche sich während der Nachversteuerung auf dem Transporte befinden, hat der Empfänger nach Eintreffen in dem Bestimmungsorte binnen drei Tagen bei dem Finanzwachpostenkommando ordnungsgemäss anzumelden und die entfallende Nachsteuer zu entrichten. Für diese Transporte haben die Bestimmungen des Art. V. auch zu gelten.

Art. VII.

**Kontrollsrecht.**

Die nachsteuerpflichtigen Personen sind bis Ende November 1916 verpflichtet, hinsichtlich ihrer Spiritus- und Branntweinvorräte den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer auszuweisen und stehen in dieser Hinsicht während dieser Zeitperiode unter finanzämtlicher Kontrolle.

Art. VIII.

**Strafbestimmungen.**

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Oktober 1916 vorhandenen Spiritus- oder Branntweinvorrates unterlassen, oder die angemeldete Alkoholmenge um 10% geringer, als die vorhandene, befunden, so ist eine Strafe mit dem zwei- bis vierfachen der verkürzten Nachsteuer vom Kreiskommando zu verhängen, und sind die bis einschliesslich 6. Oktober 1916 nicht angemeldeten Branntweinvorräte als verfallen zu erklären. Im Nichteinbringungsfalle der Nachsteuer ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen.

Die vorschriftsmässig angemeldeten Spiritus- und Branntweinvorräte können, insoferne sie den Gegenstand des ärarischen Getränkeverschleissmonopoles bilden, ohne spezielle Ermächtigung der Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konzessionen bis einschliesslich 15. Oktober 1916 abgesetzt werden.

## 375.

## Feuerpolizei.

Im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 15. März 1916 Amtsblatt Nr. 6, Punkt 124 vom 1916 werden auszugsweise die Bestimmungen der russischen Gesetzgebung betreffend das Feuerpolizeiwesen zur Kenntnisnahme und rigorosester Darnachachtung gebracht.

I.

Verordnung des Staathalters des Königreiches Polen vom 15. Juni 1819 »Über die Pflicht der Stadtverwaltung, Schornsteinfeger und einige Löschapparate zu besitzen«.

(Gesetzblatt des Königreiches Polen Bd. 6.—335, ff.)

**Schornsteinfeger.**

§ 1. Jede Stadt muss einen Schornsteinfeger mieten, welcher verpflichtet ist mindestens jedes Vierteljahr einmal die Schornsteine auszukehren und revidieren.

§ 2. Der Schorsteinfeger, der für das Unglück, das aus seiner Unvorsichtigkeit entsteht, verantwortlich ist, muss nach jeder Reinigung und Revision der Schornsteine dem Bürgermeister mündlich Rapport erstatten. Diesen Rapport muss der Bürgermeister zu Protokoll nehmen und das erforderliche veranlassen.

**Löschrequisiten in den Städten.**

§ 3. Alle Städte müssen mit folgenden Löschrequisiten versehen sein:

a) jedes Haus muss eine Leiter auf das Dach haben, die mit Ziegeln gedeckten Häuser aber müssen eine andere Möglichkeit haben, dass man zum oberen Kamin gelangen kann;

b) jedes Haus muss einen hölzernen Eimer zum Wassertragen, der auf Kosten des Hausbesitzers angeschaft und erhalten wird, besitzen;

c) je 10 Häuser müssen auf Kosten ihre Besitzer versehen sein mit zwei Hakenstangen, 1 Kübel, 4 Hand-

spritzen, 1 Tonne die zum Herumfahren des Wassers bestimmt ist, 1 Leiter die man herumtragen kann;

d) jede Stadt muss auf je 200 Häuser eine entsprechend grosse Spritze und 4 Wasserbehälter besitzen.

### Graben und Erhaltung von Brunnen.

§ 6. Das Graben und Erhalten von Brunnen, deren Zahl der Bezirksvorsteher nach der Zahl der Wohnhäuser bestimmt, muss auf Kosten der Hausbesitzer erfolgen, ausgenommen die öffentlichen Brunnen, wo solche auf städtische Kosten bisher erhalten wurden. Die Herstellung eines Magazins muss aus den in § 4 genannten Mitteln erfolgen.

### Erhaltung von Sprizen.

§ 7. Damit die Spritzen in gebrauchsfähigen Zustand erhalten werden, müssen die Schornsteinfeger bei der Mietung verpflichtet werden, nach jeder Revision der Schornsteine die Spritzen zu besichtigen. Die Bürgermeister sind für die gute Erhaltung der Spritzen verantwortlich.

II.

Verordnung des Verwaltungsrates des Königreiches Polen vom 1. September 1836 »Über die Pflicht der Dorfverwaltungen, in den Dörfern einige Löschapparate zu besitzen«

(Gesetzblatt des Königreiches Polen, Bd. 20—152 ff).

### Löschrequisiten in den Dörfern.

§ 1. In allen Dörfern, in denen die Gebäude gegen Feuer versichert sind, müssen Hakenstangen — je 1 Stange auf 3 Wohnhäuser angeschaft und beständig instand gehalten werden.

§ 2. Die Anschaffung der Hakenstangen tragen die Besitzer der Gebäude. Diese Kosten sowie auch Erhaltungskosten werden auf die einzelnen Besitzer durch den Vorsteher verteilt, wonach diese Verteilung durch den Bezirksvorsteher bestätigt wird.

§ 3. Die Form der Hakenstangen und die Länge der Stangen ohne Haken, die 7—12 Ellen betragen kann, soll den lokalen Erfordernissen angepasst sein.

§ 4. Die Hakenstangen müssen beständig in gebrauchsfähigen Zustande an entsprechenden Orten erhalten werden.

III.

Allgemeine Gubernialorganisation. Gesetzsammlung Band 2 Ausgabe v. J. 1892 und Fortsetzung v. J. 1912.

### Feuerwehren und Brandmeister.

§ 329. Die Gouverneure haben darüber zu wachen, dass in den Städten, in welchen Gemeindefeuerwehren gegründet sind, die betreffenden Gemeinden bei diesen Feuerwehren erfahrene und vollkommen zuverlässliche Brandmeister besitzen.

§ 653. Zum Wirkugskreise der Polizeiverwaltung in den Städten gehören die Feuerwehren, die den Brandmeistern untergeordnet sind. Der Bestand der Feuerwehren wird durch die Etats bestimmt.

§ 670. Die Brandmeister werden gemäss der allgemeinen Ordnung ernannt, versetzt und abgesetzt. (Gesetz über die Staatsbeamten).

### Wirkungskreis der Polizei.

§ 681. Zum Wirkungskreis der Polizei gehören:

17) Mitwirkung zur Verhütung und Löschung von Bränden in Wäldern und Feldern.

21) Vorsichtsmassregeln gegen Brände in Städten und Dörfern.

22) Verhinderung des Baues von Gebäuden und der Vornahme von Arbeiten gegen die besonderen Vorschriften über die Bauten, Magazine, Grabungen und Anpflanzungen nahe der Eisenbahnlinien.

23) Aufsicht darüber, dass in den Städten und Dörfern die Gebäude gemäss der geltenden Vorschriften errichtet werden.

§ 700. Die Feuerwehr untersteht den Brandmeistern.

§ 732. Wenn mündliche oder schriftliche Drohungen oder andere Umstände, die eine Gefahr für irgendein Dorf, Haus oder irgend eine Person darstellen können zur Kenntnis der Bezirkspolizeiverwaltung gelangt sind, so muss die betreffende Polizeibehörde, die davon erfahren hat, die erforderlichen Vorsichtsmassregeln engreifen zur Verhütung eines Schadens und zur Entdeckung der Schuldigen.

§ 736. Die Bezirkspolizeibehörde (jetzt k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos) achtet darauf, dass im Falle eines Brandes in Ortschaften, die keine selbstständige Polizeiverwaltung haben, ferner in den Dörfern die entsprechenden Massnahmen eingeleitet werden:

1) das überall, wo es möglich ist, Feuerspritzen eingeführt werden;

2) das alle Hausbesitzer verpflichtet sind, gemäss dem zu dem Zwecke angelegten Verzeichnis mit einem Eimer, einer Hakenstange, einem Beil bei dem Brande zu erscheinen oder Leute zu senden. Sie achtet ferner darauf, dass die vom Feuer geretteten Besitzgegenstände vor Diebstahl und Beschädigung geschützt werden.

§ 789.

3) dass in jedem Dorf ein Verzeichnis aller Dorfbewohner angelegt und denselben mitgeteilt wird, wer und womit er zur Löschung eines Brandes zu erscheinen hat.

§ 805. Die unteren Bezirkspolizeibeamten (jetzt städtische Polizei, Gemeindebeamten) müssen jedem Hauswirt einschärfen, dass er in seinem Hause die Öfen und Schornsteine immer in Ordnung hält, dass er sie im Falle einer Beschädigung instandsetzt, sowie reinigen lässt, dass im Gebrauch von Feuer sowohl in den Bauernhäusern, als auch beim Verlassen derselben die äusserste Vorsicht angewand werde, dass man die Hangfassern, den Staubhanf und den Flachs nicht in bewohnten Bauernhäusern, sondern in Riegen trocknet. Sie müssen darauf achten, dass Hirten und Reisenden unter keinen Umständen bei Wäldern, auf Feldern und Wiesen nicht näher als 2 Klafter vom Walde, dem gesäten Getreide und den Heuschobern Feuer anlegen, sowie dass sie überall beim Verlassen des Rastplatzes das Feuer löschen. Wenn irgendwo ein Brand ausbricht, müssen die Polizeibeamten die Bewohner der nächstgelegenen Dörfer versammeln und alle Massnahmen zum Löschen des Feuers einleiten. In den Dörfern wachen sie darüber, dass in jedem Hof am Tore der Löschapparate bezeichnet ist, mit welchem der betreffende Hauswirt im Falle eines Brandes sich auf die Brandstätte zu begeben hat. Sie sorgen dafür, dass in den Posaden, Städtchen und Dörfen möglichst Feuerspritzen, sowie andere Löschapparate angeschaft werden.

IV.

Gesetz über die Vorbeugung von Verbrechen. (Gesetzsammlung Band XIV Ausgabe vom Jahre 1890).

### Pflichten der Hausbesitzer bei Bränden.

§ 303. Dem Hausbesitzern oder Hausverwaltern ist es zur unbedingten Pflicht gemacht, sobald ein Brand ausbricht, davon der nächsten Polizeiwache Mitteilung zu machen; bis zum Eintreffen der Feuerwehr müssen alle irgend möglichen Massnahmen zur Löschung des Brandes ergriffen werden.

### Anlegen von Feuer an Wegen, Wäldern etc.

§ 304. Es ist verboten Feuer auf grossen Wegen oder an anderen Stellen an einer Entfernung von weniger als 2 Klaftern von Wäldern oder Gebüschen, von gesäten oder eingeernteten Getreide oder Heu, von Wiesen oder Gemüsegärten, von Brücken oder irgendwelchen Gebäuden anzulegen. Beim Verlassen der Feuerstelle muss man das Feuer unbedingt auslöschen.

Diese der Bevölkerung, der k. u. k. Gendarmerie, der Polizeibehörden und den Gemeindeämtern obliegenden Pflichten werden hiemit zur Kenntnisnahme respective in Erinnerung gebracht.

## 376.

## Kundmachung.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos L. A. Nr. 48 vom 25. Juli l. J. und L. A. Nr. 250 vom 25. August l. J. und auf Grund der Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. E. V. Präs. Nr. 13901 wird Folgendes angeordnet:

1) Alle Produzenten, welche Überschüsse an Getreide besitzen, haben dieselben unbedingt, spätestens in den, mit Beschlagnahmszertifikaten vorgeschriebenen Terminen, in die Monopolmagazine abzuliefern.

Die Geldstrafe wird vom 30 Kronen auf 60 Kronen für jeden nicht abgelieferten Koretz Getreide, erhöht.

Diese Geldstrafe befreit nicht von der Lieferung des Getreides und wird rücksichtslos eingezogen. Ausserdem wird in solchen Dörfern, deren Einwohner das Getreide nicht freiwillig abliefern werden, der Zwangsdrusch angeordnet und wird in diesem Falle rücksichtslos der ganze Getreideüberschuss, welcher sich bei Produzenten befindet, abgenommen.

2) Das k. u. k. Mil. Gen. Gouv. hat die Kopfquotte für den Produzenten und seine Familie von 400 gr. auf 360 gr. Getreide pro Kopf und Tag erniedrigt und für ein Pferd 1.75 kg. Hafer pro Tag bestimmt.

3) Das Verfüttern von Gerste ist verboten.

Alle Arten von Hinterkorn müssen, sobald sie nicht an Ort und Stelle zu Futterzwecken verwendet werden, an die Monopolmagazine abgeliefert werden.

4) Die, an Kółko kaszarzy, erteilte Bewilligung zum Einkauf von Getreide in den Gemeinden Skala und Cianowice wird hiemit eingezogen und es darf nur das Kreishilfskomitee, durch vom k. u. k. Kreiskommando legitimierte Einkäufer, das vom k. u. k. Kreiskommando nicht beschlagnahmte Getreide einkaufen.

Alle Mengen beschlagnahmten Getreides müssen unbedingt in die Monopolmagazine abgeliefert werden.

Die Monopolmagazine werden von nun an die Lieferungen nicht auf den Beschlagnahmszertifikaten bestätigen, sondern erhält jeder Lieferant eine grüne und eine rote Bescheinigung. Die grüne Bescheinigung er-

mächtigt zur Übernahme des für das Getreide entfallenden Betrages, die Rote dient dem Produzenten als Beweis der Lieferung.

5) Für Verarbeitung von 1 Koretz Gerste auf Graupen oder Mehl hat statt 17. von nunan 20 Pfund Gerste als Mahllohn verrechnet zu werden.

6) Jede Übertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis 5000 K. oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann noch eine Geldstrafe bis zu 3000 K. verhängt werden.

7) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

## 377.

## Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 25. September l. J. Z. E. Nr. 58258 und in teilweiser Änderung der im Amtsblatte Nr. 2 am 15. Jänner 1916 unter lauf. Zahl 22 verlautbarten Kundmachung wird betreff der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe für den Kreis Olkusz folgendes angeordnet:

An Sonn- und röm. kath. Feiertagen, ausgenommen das Fronleichnamsfest, den ersten Tag der Weihnachten und den Ostersonntag, dürfen alle Geschäfte vom 8—11 Uhr vormittags, die Lebensmittelgeschäfte auch von 3—4 Uhr nachmittags offen gehalten werden.

An den obangeführten Feiertagen dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte von 8—11 Uhr vormittags offen sein.

Friseurladen und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags offen hatten, an den obangeführten Hauptfeiertagen aber nur bis 11 Uhr vormittags.

Die Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Teestuben dürfen den ganzen Tag offen sein.

Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Lichwerke, Wasserleitungen u. dgl.) werden von der Sonn- und Feiertagsruhe ausgenommen, ferner auch solche Unternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden (Kalkbrennereien, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien, Glasfabriken mit Wannenöfen u. dergl.).

Jüdische Geschäfte, mit Ausnahme des einzigen in einer Ortschaft befindlichen Lebensmittelgeschäftes, dürfen ihre Betriebe an Samstagen und jüdischen Feiertagen einstellen, aber es werden ihnen aus diesem Grunde keine Erleichterungen an den Sonn- und katholischen Feiertagen gewährt.

Apotheken müssen wie an Werktagen bis 9 Uhr abends offen bleiben.

Übertretungen dieser Anordnungen werden auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 19./8. 1915 V. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

Dieser Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

## 378.

## Kundmachung

### betreffend Massnahmen auf wirksame Bekämpfung des Banditenunwesens.

Aus Anlass der Feststellung der Anwensenheit von Räuberbanden, die aus entlaufenen Kriegsgefangenen, wie auch sonstigen ortsansäsigen Personen bestehen, hat das A. O. K. mit dem Erlasse K. Nr. 3157/16 verfügt, dass ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Massregeln zu ergreifen sind.

1) Häuser, beziehungsweise Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben, werden, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wird, niedergebrannt.

2) Gemeindevorsteher und Soltyse, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterlassen, werden als Mitschuldige behandelt.

3) In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben.

## 379.

## Passwesen.

Alle nach dem 1. November 1916 zur Ausstellung gelangenden Reisedokumente werden nunmehr im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens eingehändigt werden, wo sie mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermangelung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mittelfingers, wenn auch dieser fehlt, des linken Zeige-, bezw. in Ermangelung dieses des linken Mittelfingers) zu versehen sind.

Bis zum gleichen Zeitpunkte haben alle Inhaber derartiger Dukumente dieselben beim zuständigen Gendarmerieposten mit dem erwähnten Fingerabdrucke zu versehen.

Die Bewerber haben wie bisher zur Austellung der Reisedokumente persönlich im Passbüro zu erscheinen, wo sie das Reisedokument eigenhändig zu

unterfertigen haben. Das Reisedokument wird wie erwähnt durch den zuständigen Gendarmerieposten zugestellt werden.

## 380.

## Nächtlicher Wagen- und Passantenverkehr sowie Thorsperre.

Der Wagen- und Passantenverkehr im Bereiche des Kreises Olkusz wird in den Wintermonaten das ist vom 1. Oktober bis Ende März zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Früh — in den Sommermonaten das ist vom 1. April bis Ende September zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Früh strengstens verboten.

In der Stadt Olkusz und Wolbrom darf während des ganzen Jahres der Passantenverkehr bis 11 Uhr nachts stattfinden.

Die Hausthore in den Städten müssen während des ganzen Jahres um 10 Uhr und in den Dörfern um 8 Uhr Abends gesperrt sein.

Die Hauseigenthümer in den Städten haben die Wohnungsinhaber mit Thorschlüsseln zu versehen damit dieselben nach der Thorsperre in ihre Wohnungen gelangen können.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die Dawiderhandelnden werden zur strengsten Verantwortung gezogen.

## 381.

## Unbefugter Handel und Schmuggel mit landwirtschaftlichen Produkten.

Um dem unbefugten Handel sowie dem im bedrohlicher Weise eingerissenen Schmuggelumwesen mit landwirtschaftlichen Produkten (Getreide, Mahlprodukte u. sw.) vorzubeugen wird folgendes angeordnet:

1) Personen, welche unbefugt landwirtschaftliche Produkte (Getreide, Mehl u. s. w.) ankaufen oder schmuggeln, werden sofort in Haft genommen und strenge bestraft.

2) Ausser der Konfiszierung der Produkte wird ausnahmslos auch der Verfall der Zugtiere und Wagen, mit welchen die Ware geführt wird ausgesprochen, gleichgiltig, ob dieselben im Eigenthum des Verurteilten stehen oder nicht.

Diese Anordnungen sind allgemein zu verlautbaren.

Sämmtliche Sicherheitsorgane (Gendarmerie, Finanzwache etc.) werden aufgefordert, alle Personen, welche beim Ankaufe oder Schmuggeln der oberwähnten Ware betreten werden, zu verhaften und sammt der beschlagnahmten Ware sowie den Transportmitteln (Zugtiere und Wagen) an das Kreiskommando sofort zu überstellen.

## 382.

## Vorschrift für den Verkehr mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdgs. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61) bestimme ich:

§ 1.

Die Verordnung des M. G. G. F. Nr. 56.517 betreffend die Regelung des Handelsverkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher: Wicke, Pferdebohne, Peluschke, Lupine, Seradella, Rothklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfenluzerne.

Der Handel mit Grassamen aller Art (Thimotes, Raygräser u. s. w.) unterliegt innerhalb des M. G. G.-Bereiches keinerlei Beschränkungen.

§ 2.

Nichtproduzenten, bei denen sich zurzeit Vorräte von beschlagnahmten Sämereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach dem 15. Oktober werden alle nichtangemeldeten Vorräte an beschlagnahmten Sämereien konfisziert, welche bei Personen vorgefunden werden, die weder Produzenten sind, noch eine vom M. G. G. ausgestellte Legitimation vorweisen können, welche sie zum Ein- resp. Verkaufe solcher Sämereien berechtigt.

## 383.

## Gewerbesteuerpflicht der Entreprenneurs und Lieferanten.

Laut den Bestimmungen der Art. 366, 415 und 433 des russischen Gewerbesteuergesetzes sind aller Art Entreprenneurs und Lieferanten zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet.

In dem dies den Gemeindeverwaltungen in Erinnerung gebracht wird, werden dieselben zugleich aufgefordert, aller Art Handelsgeschäfte (Bauunternehmungen, Lieferungen, Verpachtungen der Abgaben etc.), welche zwischen den Gemeinden und Privatparteien abgeschlossen werden, sofort der Finanzabteilung des Kreiskommandos anzuzeigen, und zwar unter persönlicher Haftung der Herren Gemeindevorsteher für die durch die Vernachlässigung der Anzeigepflicht herbeigeführte Schäden.

## 384.

## Aufnahme zum Dienste bei der Finanzwache.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66390/16 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des Militär-Generalgouvernements in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug);

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militär-Generalgouvernement kann jedoch diesen Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters, (Vormundes), welche von der Gemeinde bestättigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweiligen Etappenrelutum, derzeit täglich 3 K. 90 h.,

2) Löhnung täglich 2 K. 74 h.,

3) Feldzulage täglich 1 K. 20 h.

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung, und zwar: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche sammt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

## 385.

## Aufruf.

Am 26. September l. J. vor Abfahrt des aus Wolbrom in der Richtung gegen Olkusz fahrplanmässig um 7 h 59′ vorm. abgehenden, damals etwas verspäteten Personenzuges wurde am Fensterbrette des Abortes der Station Wolbrom von einem Offizier ein Paket mit 3206 K. nebst einigen Bescheinigungen und Quittungen vergessen. Der Geldbetrag bestand aus einer Tausenkronennote, 22 à 100 K-Noten und 3 à 2 K-Noten. Die Bescheinigungen waren mit dem Aufdrucke und der Stampiglie des Getreidemagazins in Wolbrom versehen.

Diejenige Person, welche zweckdienliche, die Auffindung des Geldes ermöglichende Angaben machen kann, erhält vom Verlustträger eine Belohnung von 500 K. zugesichert.

Die Angaben sind an das nächste Gendarmeriepostenkommando oder direckt an des Militärgericht in Olkusz zu richten.

## 386.

## Aufforderung!

Am 22. September 1916 gegen 9˙30 h nachmittags wurde aus der Brettsäge bei der Papierfabrik in Klucze zum Nachteil des Meierhofbesitzers Wladimir Mauwe ein Treibriemen 16 m. 30 cm. lang und 26 cm. breit im Werte von 750 Rubel entwendet.

Da es wahrscheinlich ist, dass die Täter diesen Treibriemen zu veräussern suchen werden und auf diese Weise eine Spur von ihnen erhalten werden kann, wird die Aufmerksamkeit der Bevölkrung auf diesen Umstand gelenkt und wolle jedermann, dem ein Treibriemenstück zum Kaufe angeboten wird oder wer ein solches bei jemanden sieht, den betreffenden Verkäufer bzw. Besitzer dem nächsten Gendarmeriepostenkommando bzw. der Ortsobrigkeit zur Anzeige bringen.

## 387.

## Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass

1. der ledige Arbeiter Joseph Chmura aus Bendkowice in Russisch-Polen, wohnhaft in Gutsbezirk Frankenthal, Sohn des Hausbes. Johann Chmura und dessen Ehefrau Petronella geboren Sroka, wohnhaft in Bendkowice;

2. die ledige Arbeiterin Marianna Dudzińska aus Bodaczów in Russisch-Polen, wohnhaft in Gutsbezirk Frankenthal, Tochter des Hausbes. Stanislaus Dudzinski und dessen Ehefrau Marianna geborene Sumno, wohnhaft in Bodaczów die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in dem Gutsbezirk Frankenthal und in Bendkowice und Bodaczów zu geschehen.

## 388.

## Ausfuhrstellen an den Gouvernementgrenzen des öst. ung. Okkupationsgebietes Polens.

### a) In das deutsche Gouv. Gebiet.

| Fortl. Zahl | Im Grenz-abschnitte | Sind »Ausfuhrstellen« bei (an) | Fortl. Zahl | Im Grenz-abschnitte | Sind »Ausfuhrstellen« bei (an) | Fortl. Zahl | Im Grenz-abschnitte | Sind »Ausfuhrstellen« bei (an) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Dąbrowa | Modrzejów | 20 | Noworadomsk | Lubojenka | 39 | Piotrkow | Wolborz—Tomaszów |
| 2 | | Sielce Suwałówka | 21 | | Lobodno | 40 | Opoczno | Bialobrzegi—Tomaszów |
| 3 | | Zagórze | 22 | | Popow | 41 | | Dęba—Inowlodz |
| 4 | | Ksawerów | 23 | | Dzialoszyn (Ost.) | 42 | | Odrzywół—Nowe Miasto |
| 5 | | Strasse Dąbrowa—Brzezowice | 24 | | » (West.) | 43 | Radom | Bialobrzegi |
| 6 | | Golonóg (Bahnhof) | 25 | | Krzeczów | 44 | Kozienice | Grabów—Warka |
| 7 | | Süd. Ząbkowice (Bahnhof) | 26 | Piotrków | Zmyşlona | 45 | | Mniszew |
| 8 | | Tuczna baba | 27 | | Ossyaków | 46 | | Magnuszew |
| 9 | | Strasse Lazy | 28 | | Rychlocice | 47 | | Swieże Goru |
| 10 | | Kazimierówka | 29 | | Strumiany | 48 | | Sieciechów |
| 11 | | Strasse Wydra-Duże Zawiercie | 30 | | Bogużne—Wola Wezykowa | 49 | Puławy | Modrzyce—Rycice |
| 12 | | Nordende Zawiercie | 31 | | Kurow—Buczek | 50 | | Moszczanka |
| 13 | | Kreciwilk | 32 | | Lobudzice—Letów | 51 | | Baranów |
| 14 | | Strasse westlich Myszków | 33 | | Karczmy | 52 | Lubartow | Drewniki |
| 15 | | Strasse Nowa wieś | 34 | | Wadlow—Dlutow | 53 | | Wola Skromowska |
| 16 | | Poraj | 35 | | Makoszyn—Tuszyn | 54 | | Czemierniki |
| 17 | Nowo-radomsk | Olsztyn | 36 | | Strocko—Tuszyn | 55 | | Niedzwiada |
| 18 | | Mstow | 37 | | Kielczowka—Bedkow | 56 | | Rudka—Kijańska |
| 19 | | Rudniki | 38 | | Wolborz—Ujazd | | | |

### b) An der Monarchiegrenze.

| Fortl. Zahl | Im Grenz-abschnitte | Sind »Ausfuhrstellen« bei (an) | Fortl. Zahl | Im Grenz-abschnitte | Sind »Ausfuhrstellen« bei (an) | Fortl. Zahl | Im Grenz-abschnitte | Sind »Ausfuhrstellen« bei (an) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Olkusz | Niesulowice—Lgota | 5 | Miechów | Baran (Kocmyrzow) | 12 | Sandomierz | Zawichost |
| 2 | | Szyce—Modlnica | 6 | | Pobiednik | 13 | Janów | Borow |
| 3 | | Raclawice—Paczoltowice | 7 | | Sieroslawice (Weichselbrücke) | 14 | | Łazek—Zaklikowski |
| 4 | Miechow | Michalowice | 8 | Busk | Brücke bei Szczucin | 15 | | Lipa |
| | | | 9 | Pinczow | Opatowiec | 16 | Janów | Łążek Ordynacki |
| | | | 10 | Sandomierz | Pilaniec | 17 | Bilgoraj | Krzeszów |
| | | | 11 | | Sandomierz | 18 | | Końska ulica |

**Der k. u. k. Kreiskommandant:**

**Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.**

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.